



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ingold François / Thévoz Ivan

2022-CE-244

Winter 2022-2023: Wie bereitet sich der Staat auf eine allfällige Strommangellage vor?

I. Anfrage

Am 23. März 2022 haben Hubert Dafflon und Christian Clément eine Motion eingereicht mit dem Ziel, mittelfristig einen «Strom-Blackout» zu vermeiden. Diese Motion hat ihre volle Berechtigung, trotzdem muss festgestellt werden, dass die aktuelle Energielage schon nicht mehr mit jener vom März vergleichbar ist: Nachdem bisher von mittelfristigen Stromversorgungsengpässen die Rede war, besteht inzwischen ein sehr kurzfristiges Risiko.

Infolge der abnehmenden Gasimporte aus Russland haben die Nachbarländer ihre Gas- und Kohlekraftwerke wieder in Betrieb genommen, um Strom zu erzeugen. In der Schweiz ist vorgesehen, die Stauseen randvoll zu füllen, die Lebensdauer der Kernkraftwerke zu verlängern, in ein paar Jahren neue Gaskraftwerke in Betrieb zu nehmen und vor allem wird inständig gehofft, dass unsere europäischen Nachbarn bereit sind, uns jedes Jahr zwischen Januar und März fossil produzierten Strom zu liefern.

In der Zwischenzeit fördert der Kanton die Energiewende mit Subventionen für den Einbau von Wärmepumpen und kontrollierten Lüftungen. Darüber hinaus möchte der Kanton einen Digitalisierungsplan und Finanzhilfen für den Bau von privaten Ladestationen für Elektrofahrzeuge einführen. Übrigens gibt es eine Wartefrist von bis zu 18 Monaten bei den Elektroautos. Für die kommenden Monate ist also mit einer massiven Zunahme dieser Fahrzeuge auf unseren Strassen zu rechnen. Wir verbringen unsere Zeit am Computer und am Smartphone. Wir essen jeden Tag warme Gerichte, wir nehmen den elektrifizierten ÖV und die Industriebetriebe des Kantons laufen auf Hochtouren.

Antje Kanngiesser, Direktorin der Alpiq-Gruppe, hat am Montag, 20. Juni 2022 am Westschweizer Radio erklärt, dass der Verbrauch reduziert werden muss, wenn nichts importiert werden kann, wobei es zuerst die Industrie und dann vielleicht die Endkunden treffen wird. Alles deutet darauf hin, dass unsere Nachbarn seit dem Verhandlungsstopp bei den Bilateralen künftig ihren Strom bevorzugt an ihre europäischen Partner exportieren werden und die Schweiz möglicherweise mit ihren eigenen Ressourcen zurechtkommen muss. Vor diesem angespannten, aber vorhersehbaren Kontext stellen wir dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Kanton bereits getroffen, um die regionale Stromproduktion in den Wintermonaten zu steigern?
2. Welche Sofortmassnahmen hat der Kanton identifiziert, um die regionale Stromproduktion in den Wintermonaten bei einer Mangellage zu steigern?

3. Hat der Kanton einen Notfallplan oder zumindest eine Planungsgrundlage, um einer vom Bund angeordneten Pflicht zur Senkung des Stromverbrauchs im Kanton nachzukommen?
4. Sind die Gemeinden über die Risiken informiert und auf eine Strommangellage oder ein Blackout vorbereitet? Wir denken hier etwa an die Risiken in Verbindung mit dem Trinkwassernetz, der Abwasserreinigung oder den Fernwärmenetzen.
5. Welche Wirtschaftsakteure werden die ersten sein, die bei einer Mangellage von Stromsparmassnahmen betroffen sind, und wurden sie schon informiert, um sich darauf vorzubereiten?
6. Wie gedenkt der Staat die Unternehmen zu unterstützen, falls sie während einigen Wochen ihre Tätigkeit einschränken müssen?
7. Sieht der Staatsrat Sofortmassnahmen gegen die Stromverschwendung in seinen eigenen Räumlichkeiten vor?
8. Ist der Staatsrat bereit, konkrete Aktionen durchzuführen, um den Stromverbrauch in den Freiburger Haushalten und Unternehmen zu reduzieren?

26. Juni 2022

II. Antwort des Staatsrats

1. *Welche Massnahmen hat der Kanton bereits getroffen, um die regionale Stromproduktion in den Wintermonaten zu steigern?*

Angesichts der «besonderen» Lage, in der wir aktuell aufgrund der Ukraine-Krise sind, liegt es nicht direkt in der Kompetenz der Kantone, Massnahmen zu treffen, um die Stromproduktion zumindest für den Winter 2022-23 zu steigern. Dafür ist vorrangig der Bund zuständig, der im Übrigen eine vollständige Organisationsstruktur auf nationaler Ebene aufgestellt hat, hauptsächlich in Zusammenarbeit mit der Energiebranche, den Kantonen über die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und den Wirtschaftskreisen.

Ganz allgemein ist die Stromversorgung gemäss Bundesgesetzgebung (Art. 6 EnG) Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft ihre damit verbundenen Aufgaben erfüllen kann. Zudem schreibt Artikel 8 EnG Folgendes vor: Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können.

Innerhalb des national geltenden Rahmens hat der Kanton Freiburg also in den letzten Jahren die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere die nötigen Gesetzesänderungen vorgenommen, seinen Sachplan Energie aufgestellt und das Thema «Energie» in den kantonalen Richtplan aufgenommen, der die raumplanerischen Aspekte für die Entwicklung der verschiedenen Energieressourcen (Wasserkraft, Solarenergie, Windkraft, Holz und andere Biomasse usw.) behandelt.

2. *Welche Sofortmassnahmen hat der Kanton identifiziert, um die regionale Stromproduktion in den Wintermonaten bei einer Mangellage zu steigern?*

Wie weiter oben erwähnt, ist es nicht Aufgabe des Kantons, Sofortmassnahmen festzulegen und zu treffen, um lokal die Stromproduktion zu steigern, und zwar aus rechtlichen (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Kapitel 3) und aus sachlichen Gründen (Stromerzeugungskapazität und Stromnetz werden auf Landesebene verwaltet). Diese Frage wird zurzeit auf Bundesebene behandelt und zwar insbesondere in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Energiewirtschaft. Zu den Massnahmen, die auf dieser Ebene im Hinblick auf eine allfällige winterliche Strommangellage getroffen wurden, gehören etwa:

- > die Einrichtung einer Wasserkraftreserve in einem Teil der Stauseen, um im kommenden Winter über eine zusätzliche Stromerzeugungskapazität von 500 GWh zu verfügen;
- > die Analyse der Möglichkeiten zur Aktivierung von bestehenden Gaskraftwerken und zum möglichst «raschen» Bau neuer Gaskraftwerke;
- > die Bestimmung der bestehenden Stromerzeugungskapazität durch «Diesel- Notstromaggregate» in Verbindung mit gewissen Tätigkeiten (z.B. Spitäler und Industrien), um sie bei zukünftigem Bedarf nutzen zu können;
- > die Umsetzung einer Stromsparkampagne, die sich an die ganze Schweizer Bevölkerung richtet und die Ende August 2022 landesweit angelaufen ist. Die Sensibilisierung wird vom Staat auf dem Kantonsgebiet insbesondere durch die OFF-Kampagne unterstützt, die neu aufgelegt wurde.

3. *Hat der Kanton einen Notfallplan oder zumindest eine Planungsgrundlage, um einer vom Bund angeordneten Pflicht zur Senkung des Stromverbrauchs im Kanton nachzukommen?*

Da die Pflicht zur Senkung des Stromverbrauchs eine Massnahme des Bundes ist, wird sie der Bundesrat zu gegebener Zeit erlassen und gleichzeitig die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) aktivieren. Diese Organisation untersteht dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und wird auf dessen Anweisung aktiv, wenn eine Strommangellage eintritt. Tritt dieser Fall ein, werden in erster Linie die Verteilnetzbetreiber (VNB) dafür zuständig sein, die Massnahmen gegenüber ihren Kunden umzusetzen. Die Kantone werden ihrerseits mit den Bundesstellen bei der Umsetzung der Massnahmen zusammenarbeiten. Beim Kanton Freiburg ist dafür das kantonale Führungsorgan (KFO) zuständig. Damit das KFO optimal in Aktion treten kann, wurden in den vergangenen Monaten bereits Vorbereitungen auf kantonaler Ebene getroffen. Die Führung wird von der «Energiedelegation» des Staatsrats gewährleistet, die der Staatsrat Ende August aufgestellt hat. Der Kanton verfügt im Übrigen über einen kantonalen Einsatzplan «Stromversorgungsunterbruch» der ab 2011 ausgearbeitet und im Jahr 2020 abgeschlossen wurde. Für diesen Plan sind die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSJ), ihr Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (BSMA) und das kantonale Führungsorgan (KFP) zuständig.

4. *Sind die Gemeinden über die Risiken informiert und auf eine Strommangellage oder ein Blackout vorbereitet? Wir denken hier etwa an die Risiken in Verbindung mit dem Trinkwassernetz, der Abwasserreinigung oder den Fernwärmenetzen.*

Der Bund informiert regelmässig die gesamte Bevölkerung und somit auch die Gemeinden über die Lage. Auf kantonaler Ebene wird die Kommunikation mit den Gemeinden im Rahmen der Organisation sichergestellt, die die Energiedelegation des Staatsrats im September 2022 aufgestellt

hat. Ein Führungsstab Energie, der die wichtigsten Partner um das Amt für Energie versammelt, wurde eingerichtet, um die Entwicklung der Lage im Auge zu behalten und allfällige Folgen abzuschätzen, um die betroffenen Parteien bestmöglich zu beraten. In dieser Struktur ist eine Person ausdrücklich für den Kontakt und die Koordinierung mit allen betroffenen Partnern zuständig, zu denen auch die Gemeinden gehören. Die Energiedellegation hat im Übrigen beschlossen, die kantonale Koordinationsstelle (KKS) wieder zu aktivieren, die für die Koordination, die konkrete Umsetzung und die Kohärenz der im Rahmen der COVID-19-Krise getroffenen Massnahmen zuständig war. Der Freiburger Gemeindeverband (FGV) und die Oberamtmännerkonferenz wirken bei den Arbeiten der KKS mit und leiten die Informationen an die Gemeindebehörden weiter.

Hinsichtlich der Stromversorgung stehen auch die Verteilnetzbetreiber des Kantons den Gemeindebehörden, den Grossverbrauchern und der Bevölkerung im Allgemeinen während der Vorbereitungsphase auf eine allfällige Strommangellage für Auskünfte zur Verfügung.

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass die OSTRAL zusammen mit der Energiewirtschaft und den Kantonen insbesondere bereits eine Liste der kritischen Infrastrukturen bei Netzabschaltungen aufgestellt hat, die gewisse Kriterien erfüllen müssen (Stand 20. Oktober 2022):

- a) Medizinische Versorgung in den Spitälern und anderen Pflegeeinrichtungen
- b) Einrichtungen von Polizei, Feuerwehr, Notfalldiensten und Armee
- c) Sicherheit der Justiz- und Strafvollzugseinrichtungen
- d) Wasserversorgung und Abwasserreinigung
- e) Betrieb der Telekom-Netzwerke und Ausstrahlung der Radio- und Fernsehsignale
- f) Betrieb der Bahn- und Strassentunnel
- g) Betrieb des Fahrleitungsstroms der Verkehrsbetriebe

Die kritischen Infrastrukturen müssen zudem verschiedene spezifische Voraussetzungen erfüllen, die von der OSTRAL festgelegt werden und in Verbindung mit dem Stromnetz stehen, das sie versorgt. Die Fragen bezüglich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserreinigung und der Versorgung mit Heizenergie werden ebenfalls in diesem Zusammenhang behandelt, wobei festgehalten wird, dass nur wenige kritische Infrastrukturen die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen, die es ihnen ermöglichen, von einer Netzabschaltung ausgenommen zu werden. Die Inhaber dieser Infrastrukturen müssen deshalb einen Aktionsplan aufstellen, um sich vorzubereiten, was aktuell im Gange ist.

5. Welche Wirtschaftsakteure werden die ersten sein, die bei einer Mangellage von Stromsparmassnahmen betroffen sind, und wurden sie schon informiert, um sich darauf vorzubereiten?

Die Bundesverordnungen für den Fall einer Notlage infolge einer Strommangellage sind zum Zeitpunkt, da der Staatsrat diese Antwort verfasst, noch nicht in der Vernehmlassung. Sie werden zusätzliche Informationen und Präzisierungen zu den Vorgaben der OSTRAL liefern, die immer noch für die Vorbereitung auf eine Energiekrise richtungsweisend sind.

Allerdings sind gemäss den Plänen der OSTRAL aktuell die Verteilnetzbetreiber dafür zuständig, die Information der Unternehmen sicherzustellen, die von einer Kontingentierung betroffen wären. Das ist eine der ersten Massnahmen mit starker Wirkung, die bei einer Strommangellage umgesetzt würde. Die ersten Wirtschaftsakteure, die betroffen wären, sind die Grossverbraucher, das heisst diejenigen mit einem Stromverbrauch von über 100 MWh pro Jahr. In fast allen Wirtschafts-

zweigen gibt es Unternehmen, die in diese Kategorie fallen, weshalb es nicht möglich ist, die besonders betroffenen Branchen zu nennen. Im Kanton gibt es etwa 1500 Grossverbraucher.

Bei periodischen Netzabschaltungen, falls sich die Mangellage weiter verschärft, würden nur die kritischen Infrastrukturen durchgehend mit Strom beliefert, dies gestützt auf einen im Voraus festgelegten Prozess. Das bedeutet, dass fast alle Wirtschaftsakteure wie auch die gesamte Bevölkerung von periodischen Netzabschaltungen betroffen wären. Je nach ihrer Tätigkeit müssen die Betriebe Vorkehrungen treffen, um ihre Aktivitäten in den Zeiten fortzusetzen, in denen sie mit Strom versorgt werden, oder auch nicht.

Gestützt auf den Plan der OSTRAL haben der Bund und die Verteilnetzbetreiber die von einer allfälligen Kontingentierung von Strom und/oder Gas betroffenen Unternehmen informiert. Auf kantonaler Ebene gewährleistet die von der Energiedelegation eingerichtete Krisenorganisation die Information der Unternehmen via die KKS und die Arbeitgeberverbände.

6. Wie gedenkt der Staat die Unternehmen zu unterstützen, falls sie während einigen Wochen ihre Tätigkeit einschränken müssen?

Der Staatsrat hält es aktuell für verfrüht, diesen Punkt zu beurteilen. Es ist in der Tat nicht möglich, das Ausmass einer allfälligen Strommangellage und ihre effektiven Auswirkungen auf das Wirtschaftsgefüge des Kantons vorherzusehen. Was die Frage der Hilfen für die Unternehmen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung für die Entscheidungen und die Bewältigung der beschriebenen Situation beim Bund liegt. Die Frage einer allfälligen Hilfe für Unternehmen bei einer Energiemangellage muss folglich auf Bundesebene behandelt werden. Der Staat Freiburg wird die Bedürfnisse der Freiburger Unternehmen gegenüber dem Bund geltend machen.

In Bezug auf die Gesetzgebung regelt das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Artikel 38 legt fest, dass der Bund den Unternehmen Abgeltungen für Massnahmen gewähren kann, sofern sie «einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden». Eine automatische Entschädigung ist also nicht vorgesehen.

Was die Leistungen der Arbeitslosenversicherung betrifft, haben die Unternehmen die Möglichkeit, bei einem Arbeitsausfall Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu beantragen. Gemäss geltendem Recht setzt die Gewährung von KAE voraus, dass Arbeitsausfälle durch ausserordentliche Umstände verursacht werden, die nicht zum normalen Betriebsrisiko gehören. Die Kantone sind nur für die Ausführung der Instrumente der Arbeitslosenversicherung zuständig und haben somit nicht die Befugnis, von den Bestimmungen über die KAE bei ausserordentlichen Umständen abzuweichen.

7. Sieht der Staatsrat Sofortmassnahmen gegen die Stromverschwendung in seinen eigenen Räumlichkeiten vor?

Am 27. September 2022 hat der Staatsrat eine Reihe von Energiesparmassnahmen in den Gebäuden des Staats getroffen. Die Temperatur der Büroräumlichkeiten wird auf einen Zielwert von 19 Grad begrenzt. Das Warmwasser wurde abgestellt. Zu den Massnahmen gehört auch, dass die Beleuchtung der Gebäude gelöscht oder reduziert wird. Mobile Heizkörper sind verboten, genauso wie das Benutzen des Lifts.

8. Ist der Staatsrat bereit, konkrete Aktionen durchzuführen, um den Stromverbrauch in den Freiburger Haushalten und Unternehmen zu reduzieren?

In Ergänzung der vom Bund Ende August 2022 lancierten Sensibilisierungskampagne hat der Staatsrat verschiedene Kommunikationsmassnahmen in Verbindung mit der Energiekrise getroffen. Am 27. September 2022 hat er namentlich beschlossen, die OFF-Kampagne neu aufzulegen, die in den Jahren 2013 bis 2015 sehr erfolgreich war. Darüber hinaus unterstützt der Kanton insbesondere über die KKS und das Amt für Energie die nationale Kampagne auf Freiburger Kantonsgebiet.

8. November 2022